

Schulheiß Projektentwicklung AG

Nürnberg

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Schulheiß Projektentwicklung AG, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Nürnberg unter der Handelsregisternummer HRB 31601, geschäftsansässig: Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg (nachfolgend die „**Emittentin**“), vertreten durch den Vorstand, betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2023/2026

WKN A30V8N / ISIN DE000A30V8N4

im Gesamtnennbetrag von EUR 5.250.000,00

(insgesamt die „**Anleihe**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend um 0:00 Uhr (MEZ) am 04.02.2026

und

endend um 24 Uhr (MEZ) am 06.02.2026

gegenüber dem Notar Stefan Schrenick auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“).

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HINTERGRUND DER AUFFORDERUNG ZU EINER STIMMABGABE	2
2.	GEGENSTAND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORLAGE DER EMITTENTIN	2
3.	RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS.....	4
4.	RECHTSFOLGEN DES ETWAIGEN ZUSTANDEKOMMENS DES BESCHLUSSES	5
5.	VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG.....	5
6.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN, STIMMRECHTE UND NACHWEISE.....	6
7.	VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE	7
8.	STIMMRECHTSVERTRETER	7
9.	GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN.....	8
10.	ANGABE DER AUSSTEHENDEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	8
11.	DOKUMENTE	9

1. Hintergrund der Aufforderung zu einer Stimmabgabe

Die Anleihe diente der Ablöse der vorangehenden Anleihe WKN A254Y0 / ISIN DE000A254Y01 und der weiteren Entwicklung und Realisierung des Bauvorhabens "Neue Mitte Thon – Pretzfelder Straße, Nürnberg". Die Projektentwicklung war als geförderter Wohnungsbau nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) konzipiert und genehmigt. Mit der ins Stocken geratenden Förderung in 2024 und (größtenteils) Wegfall in 2025 ergab sich die Notwendigkeit der Neukonzeption des Projektes ohne die entsprechenden Förderprogramme. Die finalen Planungen müssen noch mit den Behörden abgestimmt und genehmigt werden. Die Umsetzung des neuen Konzeptes soll ab 2026 erfolgen. Daher ist es notwendig, die Laufzeit der Anleihe um zwei Jahre zu verlängern. Während dieser Zeit sollen der Hochbau sowie der Verkauf der Wohnungen erfolgen. Aus der Hochbaufinanzierung und / oder den Verkaufserlösen soll dann die Anleihe zurückbezahlt werden.

Die Emittentin schlägt vor diesem Hintergrund vor (**TOP 1**), die Laufzeit der am 08.02.2026 endfälligen Anleihe um zwei (2) Jahre bis zum 08.02.2028 zu verlängern. Die Zinsen für den verlängerten Zeitraum ab 08.02.2026 werden von 11,00 % p.a. auf 12,00 % p.a. angehoben. Der Emittentin wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anleihe vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen (anstelle der bisherigen vier Wochen Kündigungsfrist) zu jedem Geschäftstag teilweise oder ganz zu kündigen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen der Emittentin die Realisierung der Baumaßnahmen und verbessern die Liquiditätsstruktur und Handlungsfreiheit für die Rückführung der Anleihe.

Die Anleihebedingungen sehen in §§ 4 (2), 11 (6) vor, dass die DBC Finance GmbH als Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger tätig wird. Der Aufgabenkreis des Gemeinsamen Vertreters soll dahingehend konkretisiert werden, dass dieser nur im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin tätig wird (**TOP 2**). Seine Befugnisse richten sich insoweit nach den Vorschriften des SchVG.

Nach § 11 (1) der Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) können die Gläubiger nach Maßgabe des SchVG in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

Die Abstimmung wird im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt (§ 11 (3) der Anleihebedingungen). Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar geleitet. An der Abstimmung der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

2. Gegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorlage der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

TOP 1: Laufzeitverlängerung

„§ 2 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 08.02.2023 und endet mit dem 08.02.2028 (nachfolgend auch „Endfälligkeitstag“ genannt).

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden am 08.02.2028 von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf und sofern sie nicht bereits vorher

gekündigt/getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung.

§3 Verzinsung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 08.02.2023 (einschließlich) bis 08.02.2026 (ausschließlich) mit 11,00 % p. a. verzinst und ab dem 08.02.2026 (einschließlich) bis 08.02.2028 (ausschließlich) mit 12,00 % p.a., wobei die Zinsberechnung nach der Deutschen Zinsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 08.02. zur Zahlung fällig (der „**Zinstermin**“). Im Falle der vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Kündigung der Anleihe durch die Emittentin gemäß § 5 (1) werden die aufgelaufenen Zinsen anteilig bezogen auf den gekündigten Teil der Anleihe mit Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

(2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zurückgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder, wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Endfälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 12,00 % p. a., bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Die entsprechende Verzugsregelung gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung ab dem Kündigungsrückzahlungstag gemäß § 5 (1) sowie für die laufenden Zinszahlungen ab dem jeweiligen Zinstermin. „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, von Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben.

§ 5 Kündigungsrechte Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Emittentin ist es gestattet, die Anleihe mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen teilweise oder ganz zu kündigen. Eine Kündigung kann zu jedem Geschäftstag erfolgen (der „**Kündigungsrückzahlungstag**“). Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Für die Berechnung der Kündigungsfrist gilt der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Teilschuldverschreibungen pro rata (der verbleibende anteilig reduzierte Betrag einer Teilschuldverschreibung, der „**Ausstehende Rückzahlungsbetrag**“).“

[Hinweis: Der Vorschlag zur Änderung der Anleihebedingungen gemäß TOP 1 stellt einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar. Über die Änderungsvorschläge gemäß TOP 1 wird daher einheitlich abgestimmt.]

TOP 2: Konkretisierung des Aufgabenkreises des Gemeinsamen Vertreters

Der Aufgabenkreis der DBC Finance GmbH, Prannerstraße 6, 80333 München, als Gemeinsamer Vertreter nach dem SchVG im Rahmen der ursprünglichen Anleihebedingungen wird dahingehend konkretisiert, dass der Gemeinsame Vertreter nur im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin tätig wird.

§ 4 (Verpflichtungen der Emittentin) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Emittentin stellt den Anleihegläubigern oder, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, der DBC Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 210373, geschäftsansässig Prannerstraße 6, 80333 München, als gemeinsamer Vertreter aller Anleihegläubiger nach dem SchVG (nachfolgend auch "Gemeinsamer Vertreter" genannt) auf Anforderung alle wesentlichen unternehmensbezogenen Informationen zur Verfügung. Die Emittentin verpflichtet sich, die erforderlichen Informationen jeweils zeitnah sowie vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen und dies im Einzelfall auch schriftlich zu bestätigen. Soweit die Informationen auch Dritte betreffen, verpflichtet sich die Emittentin vorab sicherzustellen, dass die Dritten zur Weitergabe berechtigt und mit der Weitergabe der Informationen einverstanden sind; die Patronin ist nicht Dritte im Sinne dieses Absatzes.

§ 11 (Änderungen der Anleihebedingungen / Gemeinsamer Vertreter) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist der Gemeinsame Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt. Die einzelnen Anleihegläubiger sind in diesem Fall zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Emittentin nicht mehr befugt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter stimmt ausdrücklich zu. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin wird der Gemeinsame Vertreter nicht tätig und die Rechte liegen bei den Anleihegläubigern selbst. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

Zustimmung der Verpflichteten

Die Emittentin, der Patron sowie der Gemeinsame Vertreter stimmen der Beschlussvorlage zu.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

3.1 Gemäß § 1 SchVG findet das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

3.2 Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 (6) Satz 1 Alt. 2 SchVG i.V.m. § 11 (3) Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 15 (3) Satz 1 SchVG gegeben, wenn wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

3.4 Die Beschlüsse gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

3.5 Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig gemäß vorstehender Ziffer 3.3 sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, gemäß § 18 (4) Satz 2, § 15 (3) Satz 2 SchVG eine zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Alle Stimmen, die gegenüber dem Notar in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgeben werden, müssen für die zweite Versammlung erneut abgegeben werden.

3.6 Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Teilschuldverschreibungen (§ 6 (1) SchVG).

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Stefan Schrenick als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von 04.02.2026 um 0:00 Uhr (MEZ) bis 06.02.2026 um 24:00 Uhr (MEZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform - §126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „**BGB**“) - gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Neue Mitte Thon 2023/2026-Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind bzw. die Emittentin oder der Notar darauf verzichtet hat:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ggf. ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtsverwalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- ggf. eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das auf der Internetseite der Emittentin (www.schultheiss-projekt.de) zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.

5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen (Ziffer 5.3) versehenen Stimmen.

6. Teilnahmebedingungen, Stimmrechte und Nachweise

6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.

6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewährt eine Stimme.

6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen.

Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der „**Besondere Nachweis**“).

Der erforderliche Besondere Nachweis ist gemäß §§ 18 (1), (4) Satz 1; 10 (3) Satz 2 SchVG eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis findet sich auf der Internetseite der Emittentin und wird auf Anfrage auch an das jeweilige depotführende Institut übermittelt.

6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergeellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

7.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 14 SchVG).

7.2 Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB.

7.3 Die Vollmachterteilung ist gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachterklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.3) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen (zum Beispiel, weil sie während des Abstimmungszeitraums verhindert sind) und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter Herrn Franz Leitner von der Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.schultheiss-projekt.de) abrufbar.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich des Besonderen Nachweises über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen durch das depotführende Institut gemäß Ziff. 6.3 per Post, Fax oder E-Mail (Textform gemäß § 126 b BGB genügt) an folgende Adresse:

Herr Franz Leitner

Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH

Prannerstraße 6

80333 München

Telefax: 089/ 20 60 313-400

E-Mail: franz.leitner@drbauer-co.de

(bitte nur 1x senden). Sie werden gebeten, diese Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des 05.02.2026 (eingehend) einzureichen, damit eine Berücksichtigung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gewährleistet ist.

9. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

9.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

9.2 Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“).

9.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu richten. Sie können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Neue Mitte Thon 2023/2026-Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/ oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis (s. Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.

10. Angabe der ausstehenden Teilschuldverschreibungen

10.1 Der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten.

10.2 Insgesamt sind Teilschuldverschreibungen der Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 5.250.000, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000, verbrieft. Es wurden

1.050 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 valutiert, die aktuell ausstehen.

11. Dokumente

Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Abstimmung steht den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin (www.schultheiss-projekt.de) diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, zur Verfügung. Ebenso finden sich dort die Anleihebedingungen in ihrer bisherigen Fassung.

Um dem Abstimmungsleiter die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:

- ein Musterformular für die Stimmabgabe;
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter.

Die Verwendung der Musterformulare ist nicht zwingend.

Auf Verlangen werden den Anleihegläubigern Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Neue Mitte Thon 2023/2026-Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Nürnberg, im Januar 2026

Emittentin

Schultheiß Projektentwicklung AG

Der Vorstand

Auch der von der Emittentin beauftragte Notar Stefan Schrenick fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraum vom 04.02.2026, um 0:00 Uhr (MEZ), bis 06.02.2026, um 24:00 Uhr (MEZ), in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbereiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

München, im Januar 2026

Abstimmungsleiter

Notar Stefan Schrenick